



Die STADT ARNSBERG informiert

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg für die Ausschüsse, den Integrationsrat und den Bürgermeister

Aufgrund der §§ 41 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 16.03.2023 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Arnsberg vom 26.11.2020 beschlossen:

Artikel 1

Der bisherige Ausschuss für Sicherheit und Ordnung erhält die Bezeichnung Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und allgemeine Bürgerdienste.

§ 1

Einrichtung von Ausschüssen

(1) Es werden folgende Fachausschüsse eingerichtet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Nachhaltigkeit, Digitalen Wandel und Stadtgesellschaft
- Klimaschutzausschuss
- Planungs- und Bauausschuss
- Ausschuss für Soziales, Beschäftigung und Integration
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
- Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und allgemeine Bürgerdienste
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Betriebsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

Artikel 2

§ 8 erhält in Abs. 3 folgende neue Fassung.

§ 8

Ausschuss für Nachhaltigkeit, Digitalen Wandel und Stadtgesellschaft

(3) Der Ausschuss berät über Angelegenheiten der Stadtgesellschaft Arnsberg, insbesondere über Angelegenheiten aktiver stadtgemeinschaftlicher Beteiligungsformen und Partizipation.

Artikel 3

§ 13 erhält wird um einen Absatz 4 erweitert. Zudem erhält der Ausschuss eine neue Bezeichnung (siehe Artikel 1).

§ 13

Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und allgemeine Bürgerdienste

(4) Der Ausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten der allgemeinen Bürgerdienste.

Artikel 4

§ 18 erhält eine Anpassung bei Pkt. 3 der Aufzählung.

§ 18

Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse nehmen folgende Kompetenzen wahr:

- die Beratung des Haushaltsentwurfs,
- die Beratung von Beschlussvorlagen der Verwaltung an Rat und Fachausschüsse, soweit bezirkliche Belange betroffen sind,
- Wahl bzw. Vorschlag für das Amt von Schiedspersonen oder für andere Ehrenämter,
- Benennung, Umbenennung, Widmung, Umstufung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung,
- Anfragen zu den genannten Bereichen.

Die Bezirksausschüsse sind über alle wesentlichen bezirklichen Maßnahmen zu unterrichten. Sie selbst haben das Recht, initiativ zu werden.

Artikel 5:

§ 20

Inkrafttreten

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Arnsberg für die Ausschüsse, den Integrationsrat und den Bürgermeister wird hiermit öffentlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, den 31.03.2023

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister